

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 5 (1882)

Artikel: Eine Sühne um Todtschlag im Jahre 1521
Autor: Tobler-Meyer, Wilhelm
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-984893>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Sühne um Todtschlag im Jahre 1521.

Von Wilhelm Tobler-Meyer.

Seit geraumer Zeit damit beschäftigt, in seinen Mußestunden die Urkundensammlung der antiquarischen Gesellschaft in Zürich Nummer für Nummer einer genauen Durchsicht zu unterziehen, ist der Herausgeber auch auf das nachfolgende Altenstück gestoßen, das ihm nach der Seite der zürcherischen Rechts- und Kulturgeschichte hin die Beachtung weiterer Kreise zu verdienen schien. Zwar beansprucht er keineswegs die Ehre, der erste Entdecker des interessanten Dokumentes zu sein, denn er erinnert sich dunkel, daß schon vor vielen Jahren der damalige Staatsarchivar, Herr Dr. Hitz, in einer Sitzung der antiquarischen Gesellschaft Mittheilung von dem Inhalt der in Rede stehenden Urkunde mache. Später hat Herr Professor G. Meyer v. Knonau im „Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde“ (1871, S. 277) deren Hauptinhalt auszugsweise veröffentlicht.

Trotzdem dürfte es am Platze sein, den Lesern des Taschenbuches das Altenstück in seiner ganzen Ausdehnung, in seiner uns mit dem Hauche längst verschwundener Zeiten anwesenden Sprache und in einem Zusammenhange mit der Entwicklung des Strafrechtes in unseren Gauen überhaupt und dessen Stand zur Zeit, da die Urkunde abgefaßt ist, zu geben.

Uns Kindern der neuen Zeit, welche gewohnt sind, den allgewaltigen Staat tagtäglich in alle privaten Verhältnisse eingreifen zu sehen, zu schauen,
Zürcher Taschenbuch, 1881.

wie er den einen Bürger expropriirt, den andern unter Vormundschaft stellt, wie er die Gesammtheit seiner Bürger dazu anhält, ihre Kinder zur Schule zu schicken u. s. w., uns ist es so sehr in Fleisch und Blut übergegangen, den Staat auch als Rächer und Strafer aller Uebertretungen bestehender Gesetze auftreten zu sehen und zwar sogar in denjenigen Fällen, wo neben ihm kein anderer Kläger erscheint, daß wir uns in jene Zeit kaum zurückzuversetzen vermögen, da die Staatsgewalt auch in Fällen schwerer Vergehen, wie Schädigungen an Leib und Leben, es den beteiligten Parteien überließ, sich mit einander abzufinden, oder, wenn eine Sühne nicht stattfinden wollte oder konnte, der geschädigten Partei, sich zu rächen. Dennoch, so fremd uns eine solche Zeit heute vorkommen mag, hat die Anschauung lange Zeit hindurch nicht bestanden, daß der Staat die Verpflichtung habe, den Vergehen und Verbrechen nachzuforschen und den Fehlbaren oder Verbrecher zu verfolgen und zu bestrafen¹⁾.

Im früheren Mittelalter hatten Verbrechen gegen Einzelne in erster Linie nur Privatverfolgung und ein Anrecht auf Buße zur Folge. Der Geschädigte oder Verletzte und seine Sippschaft waren berechtigt, die Schädigung oder Verlezung mit den Waffen an dem Nebelthäter zu rächen, oder, wenn sie dieß vorzogen, das im Volksrechte zum Voraus bestimmte Sühngeld zu fordern. Für jede Leibesverlezung, Verwundung oder Verstümmelung war eine bestimmte Buße zum Voraus festgestellt. In Fällen einfachen Todtschlages hatte der Todtschläger der Familie des Erschlagenen das für jeden Stand im Volke festgesetzte „Wergeld“ zu entrichten; Todtschlag an einem Weibe verübt, wurde in unseren alemanischen Gauen mit Erlegung des doppelten Wergeldes gebüßt. Für Mord war den Hinterlassenen des Gemordeten das neunfache Wergeld zu erlegen. Auch Diebstahl, Raub und Brandstiftung waren einfach mit Bußen oder Sühngeldern belegt. War der Nebelthäter außer Stande, das Sühngeld zu entrichten, so trat die Rache wieder in ihr Recht ein.

¹⁾ Das Folgende nach Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. I. Theil.

Allein schon unter Karl dem Großen kam die Ansicht zur Geltung, daß ein ausgedehntes Fehderecht und die Bändigung des rohen und streitfütigen Sinnes durch bloße Geldbußen und Privatverfolgung sich nicht recht mit der monarchischen Gewalt vertrage, und schon der genannte Herrscher untersagte deshalb die Fehde und erklärte die Forderung der Sühne für den einzigen erlaubten Weg, eine Verlezung oder Schädigung zu ahnden. Allerdings dauerte es lange, bis die festgewurzelte Sitte gänzlich ausgerottet war und noch lange erhoben sich zahlreiche Privatfehden; allein der Grundsatz, daß die bloße Privatrache nicht mehr zu dulden sei, war einmal ausgesprochen und erlangte immer allgemeinere Geltung und Anwendung. Zur gleichen Zeit wurden bereits gemeine Verbrechen, namentlich Mord, Raub und Brand von der Staatsgewalt aus mit dem Tode bedroht, worüber der mit dem Blutbanne des Königs betraute Graf zu richten hatte. Auch auf andere Vergehen fing man an, Leibes- oder Freiheitsstrafen anzuwenden und der Bezug von Bußen zu Handen des Staates wurde ausgedehnt. Endlich wurde dem Grafen die Befugniß eingeräumt, den Verbrecher vorzuladen und so die frühere Mahnung im Interesse des Verletzten oder Geschädigten in einen Bann (Gebot) im öffentlichen Interesse zu verwandeln, welcher, wenn der Beklagte ausblieb, für ihn zuletzt die verderblichsten Folgen hatte.

Die Idee, daß es Pflicht des Staates sei, und in seinem Interesse liege, alle Vergehen, auch ohne Klage des Verletzten oder Geschädigten, von Amtswegen zu ahnden, hatte im Laufe der Jahrhunderte beständig an Geltung und Boden gewonnen, und am Zürichsee z. B. hatten die Waibel schon 1415 die Verpflichtung, alle Zwürfnisse und Frevel zu „leiden“. Zur Waldmannischen Zeit gab es bereits eigene Mitglieder des Rathes, denen es oblag, den Freveln nachzugehen und die Untersuchung einzuleiten und die deshalb „Nachgänger“ hießen. Mit Bußen, Gefängniß und der Todesstrafe in verschiedenen Formen tritt nunmehr der Staat als berufener Rächer jedweden Frevels auf. Auf dem Verbrechen des Todtschlasses stand in der Zeit, aus welcher unsre Urkunde stammt, durchweg die Strafe der Enthauptung. Nur wo ganz besondere mildernde Um-

stände zu Gunsten des Nebelthäters sprechen mochten, begnügte sich der Rath etwa damit, eine schwere Geldbuße und Verbannung zu verhängen¹⁾. Wenn uns nun im Anfange des 16. Jahrhunderts noch ein Anklag an jene uralte Zeit vorkommt, wo auch bei schweren Vergehen die Hand des Staates nicht eingriff, sondern dem Nebelthäter es überließ, mit der geschädigten Partei eine Sühne zu suchen, so darf eine solche Erscheinung gewiß allgemeineres Interesse in Anspruch nehmen.

Die Mittheilung einer Sühne um Todtschlag aus dem Jahr 1521, bei welcher die Staatsgewalt nur die bescheidene Rolle spielt, daß sie den Sühnversuch bewilligt und daß ihr Vertreter, der Landvogt, dem Vergleichsinstrumente durch Aufdrückung seines Siegels Rechtskraft verleiht, ist der Zweck dieser kleinen Arbeit.

Lassen wir nun die Urkunde (Nr. 955 der Sammlung der zürcherischen antiquarischen Gesellschaft) in ihrer eindringlichen Sprache, aus der uns die

¹⁾ Staatsarchiv Zürich. Raths- und Richtbuch ab Anno 1520 ad Annum 1525. Gest. V. 55.

- pag. 5. Uli Wettlich von Küsnacht, der an Herrn Heinrich Föust von Kloten einen „schantlichen lasterlichen Todtschlag“ hat thun und begehen helfen, wird zur Enthauptung verurtheilt. Dienstag vor Hilaritag 1520.
- pag. 6. Uli Leemann von Hombrechtikon, der im Zorn sein Cheweib ertränkt hatte, weil es ihm beim Holzen nicht gehorchen und helfen wollte, ebenso. Mittwoch an der Auffahrt Abend 1520.
- pag. 37. Hans Meyer von Stetten hat an Hans Keller von Kaiserstuhl einen Todtschlag begangen. Er soll der Stadt 20 Mark Buße entrichten, ein Jahr von Stadt und Land verbannt sein und sich vor des Getöteten Freundschaft hüten. Mittwoch vor Andreas Abend 1520.
- pag. 56. Caspar Hengnower, „der Schniderknecht umb den schantlichen, lasterlichen vnd mutwilligen todtschlag, den er als gast begangen an Marx Fischer, dem Schnider, Burger Zürich“, zur Enthauptung verurtheilt. Mittwoch an St. Marx Abend 1521.
- pag. 75. Ulrich Gyger, der Steinmeß, der Andresen, einen andern Steinmeß „schantlich vnd lasterlich In einß andern bydermanns Hus mit eignem Gwalt vom Leben zum Tod gebracht“, ebenso. Mittwoch vor Thomas 1521. u. s. w. u. s. w.

Luſt alter Zeiten und die Schauer einer lange verschollenen Blutthät anwehen, ſelbst reden:

„Ich Klein Hanns Keller von Wyssybach Rechter Houpt sächer vnd Hannd tätter thunn kūnnd aller menkliche mitt diſsem brieff nach dem als ſich den vor öttwas zitten ein vſſrur entzwüſchend mir an einem vnd dem Hannſen Mergkly von ſchlinskykonn erhaben hatt Inn derselben vſſrur Ich gemelter Klein Hanns Keller denn Hannſen Mergkly von ſchlinskykonn mitt miner eignen Hannd leider erschlagen vnd von ſinem leben zu dem thod bracht hann Dem gott der allmächtig gnädig ſin welle vnd vmm föllichen myſſhandel nach keiſſerlichen Rechten billichen Rehtſergunng erganngen ſin föllte aber vnd dar das vnniſſern gnädigen Heren von Zürich vnd gemeinen amptlütten Inn der Herschafft Reggensperg müy vnd arbeit überhept auch mir groſſer kost erſpartt würde vnd Ich wider zu fryden vnd Ruwen vnd zu dem minen kumen möchte auch dar vmm daß der armen ſell öttwass nach beſchehe ſo hann Ich mitt ſampt miner früntſchafft Inn der güttykeit ann vnniſſer gnädigen Heren von Zürich auch ann des gemelten Hannſen Märgklys ſeligen ſind ann ſine brüder vnd Jr früntſchafft geworben vniſſ widervmm ann Recht güttylich ze vereingnen das wir also mitt gutten willen an vnniſſern gnädigen Heren von Zürich auch ann denn gemelten Mergklyn vnd Jr früntſchafft erfunden hannd vnd hannd also zu beden ſitten biderb lütt herzu berüſt mitt namen die frumen ersamen vnd wiſſen wie ſy hienach geſchrieben ſtanid Jr. ſchultheß ſchmid von keiſſerſtull Henniſly Kambly von Zürich ully Kunig vndervoſt vff Reggensperg lannghanns Meier von Bachs vff vnniſſer der gemelten Kellern Theil Jr. Kunratt mag von oberglaſt vnder voſt Im Nüwen ampt voſt von erendingen genant man Henssy ſchneider von Hüttikon Heini Houpt von Nyderſteimer vff der Mergklin theil diſſe obgeſchribnen lütt hannd ſich vff vnniſſer ernſtlich pytt vnniſſer ſachen beladen vnd angenummen vnd von allem Rechten zogen vnd vniſſ güttylichen betragen vnd vereintt daß wir gemelten thädingſlütt von Fro ernſtlich pitt wegen gethann hannd vnd Innen vff denn hüttigen Tag tatum diſſes brieffs thag geſetz vff Reggensperg vnd da beder theil ann-

flag vnd antwurt verhörtt vnd sy darnach mitt vnsserem früntlichen spruch entscheiden betragen vnd vereintt dem ist nun also wie hie nach folgett vnd geschriften statt namlichen vnd am ersten

so sölle der Klein Hanss Keller dem Haissen Mergkly selligen sin drystost (sic) förderlichen hann mitt drissig priestern vnd mitt dryssig manen yettlicher fier Haller zum opffer witter so sölle der Keller kouffen oder setzen ein mutt kernen Zärlicher gültt derselbig kernen soll gann vnd diennen an ein Jar Zitt do man dem Haissen Märgkly selligen sin Jarzitt begann soll. witter so soll der gemelte Keller ein steinh krütz lassen machen fier schu lanng vnd zwenn schu breitt vnd das selbig krütz setzen von dem end da der thodschlag ist beschechen denn allernäschten (sic) an die Lanndstrass witter so sölle der Keller des gemelten Haissen mergklys selligen finden geben zweyhundert pfund vnd die Inn acht Zaren alle Jar zwenzig vnd fünnf pfund vnd sölle anfachen von hez tattum disses brieffs sanct Martis tag über ein Jar witter so sölle der Keller denn Mergklinen abträgen wirtt vnd scherer vnd allen kostn vnd schaden so vff Reggenberg am Lanndricht dar vff ergangen ist witter so sölle der Keller Inn kein Uerten gann da der Mergklinen einer oder mer Inn sind ob aber der Keller vorhin Inn einer Uerten ist so möggend die Mergkly dar Inn gann alder nytt weders sy wellend witter so sölle der klein Hanss Keller sich Inn Wäninger filchhöry mütt setzen noch bliben anderst denn dadurch wendlenn ic. vnd vmm die stugk alle wie sy hiesar geschriften stannd so hant Heinrich von bachs vnd Aldem Weidmann von müllenflu sich lassen verschriben Inn Krafft disses brieffs als gültten vnd bürgen wo der obgemelte klein Hanss Keller an denn obgemelten stugken einem oder mer sumig wäre vnd nytt dem nach geinge weß sich die spruchlütt erkennit hetzend das sy allwegen wellend vnd föllend nachwärtschafft thun als digk das ze schulden kome vnd die nothurfft das erforderethy trülichen an argen list vnd vngesärlich ic. Und des zu warem vestem vfkund so hant wir zu beden parthen mitt hochem fliss vnd ernst erbätten denn frumen ersamen vnd wissen meister Jakob Puren burger zu Zürich disser zitt Obervogt

Inn der Herrschafft Reggensperg daß der sin eigen Innsigel von gemeinen spruchlütten auch von vnnisser pitt wegen hatt öffentlich gehennigt an dissen brieff doch denn obgenannten vnnissern gnädigen Heren von Zürich an Fro Vogthe allen Iren Rechten auch Im vnd finen erben an schaden der geben ist vff dunsttag näscht (sic) vor sannit Jörgen tag des Jares do man zaltt von krystus vnnissers lieben Heren geburtt fünfsäche Hundert zwännzig vnd ein Jar."

An der Pergamenturkunde hängt das wohlerhaltene Siegel des Landvogtes Jakob Paur. Dasselbe zeigt in dem untern Felde des durch einen Sparren in drei Theile getheilten Schildes ein Kreuz und um den Schild die Umschrift „Jacob bur 1513“.

Weniges nur zur Erläuterung der Urkunde. Eigenthümlich ist im Eingange des Dokumentes die Art und Weise, wie der Todtschläger erklärt, weshalb in seinem Handel nicht dem Rechte sein gewöhnlicher Lauf gelassen, sondern ein gütlicher Vergleich angebahnt worden sei „um seinen gnädigen Herren von Zürich und gemeinen Amtleuten im Amte Regensberg Mühe und Arbeit, ihm selbst aber große Kosten zu ersparen“ sc. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir den wahren Grund darin suchen, daß eine wohlhabende und einflußreiche Verwandtschaft und Freundschaft des Nebelthäters bei den Landesherren alle Hebel angesezt hat, um entgegen dem regelmäßigen Rechtsgang die Gestattung eines Sühnversuches zu erwirken.

Der „Drystoß“ (verschrieben für „Dryßigost“, Dreißigste) bedeutet die kirchliche Gedächtnißfeier, welche noch heute in der katholischen Kirche zu Ehren eines Verstorbenen dreißig Tage nach dessen Tode abgehalten wird.

Die „Jarxit“ (Jahrzeit) ist die Seelenmesse, welche zum Heile eines Verstorbenen alljährlich am Tage seines Hinschiedes gelesen wird.

Daz der Todtschläger in keine „Uertten“, d. h. in keine im offenen Wirthshaus befindliche Trintgesellschaft gehen soll, in welcher sichemand von der Sippenschaft des Erschlagenen befindet, und daß er in der Kirchgemeinde, wo der Letztere gewohnt hatte, sich niemals aufzuhalten, sondern

im Nothfalle nur den Bann derselben ohne Raft durchwandern soll, ist eine sehr wohlgemeinte Bestimmung, um wo immer möglich den Gross der Merklichen Familie und Freundschaft und das Gelüsten nach der vormals durch uraltes Recht und Tradition sanktionirt gewesenen Blutrache nicht zu erwecken.

Dass in dieser Urkunde, ausgestellt zwei Jahre nachdem Zwingli im Grossmünster zu predigen begonnen hatte, noch völlig die alten Kultusformen dominiren, darf nicht auffallen, da doch erst in Folge der zweiten Disputation von 1523 Veränderungen an der Messe vorgenommen wurden, und die Abschaffung der letztern noch etwas später erfolgte.
